

EBA/GL/2020/14

---

4. November 2020

---

## Leitlinien

---

zur Festlegung und Offenlegung von  
Indikatoren für die globale systemische  
Relevanz

# 1. Einhaltung und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden die EBA bis zum 16.02.2021 unterrichten, dass sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/14“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu melden. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien betreffen:

- i. die Festlegung der Indikatoren, die zur Bestimmung global systemrelevanter Institute (G-SRI), wie in der Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 dargelegt, verwendet werden („Indikatoren“); und
- ii. die Meldung der zugrundeliegenden Daten (Indikatoren, zusätzliche Angaben und nachrichtliche Positionen) und die jährliche Offenlegung der sich ergebenden Werte der Indikatoren, die zur Bestimmung von G-SRI verwendet werden.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für

- i. Gruppen, die von einem EU-Mutterinstitut, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft geleitet werden, und
- ii. Institute, die keine Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind,

die bei Anwendung eines angemessenen Wechselkurses, der den von der Europäischen Zentralbank am Ende des Geschäftsjahres veröffentlichten Referenzwechsellkurs sowie internationale Standards berücksichtigt, jeweils (einschließlich Versicherungstochtergesellschaften) eine Risikomessgröße für die Verschuldungsquote von über 200 Mrd. EUR auf konsolidierter Basis oder Einzelbasis aufweisen („relevante Unternehmen“).

### Adressaten

7. Diese Leitlinien sind an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute, für die diese Leitlinien gelten, gerichtet. Benannte Behörden im Sinne von Artikel 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU, bei denen es sich nicht um zuständige Behörden handelt, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden. Sowohl die zuständigen als auch benannten Behörden werden in diesen Leitlinien als „relevante Behörden“ bezeichnet.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

8. Diese Leitlinien gelten ab dem 16.12.2020.

### Aufhebung

Die überarbeiteten Leitlinien zur weiteren Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und deren Offenlegung vom 29. Februar 2016 (EBA/GL/2016/01) werden hiermit aufgehoben.

## 4. Festlegung der zugrundeliegenden Daten und Indikatoren, die zur Bestimmung von G-SRI verwendet werden

---

9. Bei der Ermittlung der Bewertungsergebnisse der relevanten Unternehmen anhand der Indikatoren sollten die relevanten Behörden die Datenspezifikationen zu diesen Indikatoren wie im Anhang zu diesen Leitlinien beschrieben anwenden.
10. Die relevanten Behörden sollten die zusätzlichen Angaben (Abschnitte 14 und 15 des Anhangs) heranziehen, um ihre Einstufung nach behördlichem Ermessen gemäß Artikel 131 Absatz 10 der Richtlinie 2013/36/EU zu stützen. Außerdem berücksichtigen sie nach bestmöglichem Bemühen die nachrichtlichen Positionen (Abschnitte 16 bis 21 des Anhangs), um die Qualität der Daten zu erhöhen und künftige Verbesserungen an der Methode zur Bestimmung von G-SRI zu erleichtern. Die nachrichtlichen Positionen sollten ggf. von relevanten Unternehmen mit ausführlichen Anmerkungen zur Datenqualität und -verfügbarkeit ergänzt werden.

## 5. Anforderungen an die Berichterstattung und Offenlegung durch relevante Institute

---

11. Die relevanten Behörden sollten sicherstellen, dass sie alle Daten (Indikatoren, zusätzliche Angaben und nachrichtliche Positionen) von relevanten Unternehmen, die den in Absatz 6 dieser Richtlinien dargelegten Kriterien am 31. Dezember jedes Jahres entsprechen, erfassen. Diese Daten sollten auf der Grundlage der Datenspezifikationen gemäß dem Anhang zu diesen Leitlinien erfasst werden. Beim Melden der Daten sollten die relevanten Unternehmen die jährlichen Anweisungen beachten, die auf der Website der EBA veröffentlicht werden.
12. Die relevanten Behörden sollten sicherstellen, dass die relevanten Unternehmen auf ihren Internetseiten die zugrundeliegenden Daten und Werte der Indikatoren, die in Abschnitt 1 bis 13 des Anhangs zu diesen Leitlinien dargelegt werden, jährlich offenlegen.
13. Bei der Meldung und Offenlegung der Informationen gemäß den Absätzen 11 und 12 sollten die relevanten Unternehmen die elektronische Vorlage verwenden und die jährlichen Anweisungen befolgen, die zu diesem Zweck auf der Website der EBA veröffentlicht werden.
14. Relevante Unternehmen sollten die Informationen gemäß den Absätzen 11 und 12 jährlich melden und spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs offenlegen. Dabei sollten die relevanten Unternehmen ihre Rechtsträgerkennung (LEI) angeben.
15. Die relevanten Behörden können den relevanten Unternehmen, deren Geschäftsjahresende nicht auf den 31. Dezember fällt, gestatten, diese Informationen ausgehend von ihrer Lage zu einem so nah wie möglich am 31. Dezember liegenden Zeitpunkt zu melden und offenzulegen. In jedem Fall sollte die Offenlegung der Informationen spätestens bis zum 31. Juli erfolgen.
16. Die relevanten Behörden sollten bei Bedarf sicherstellen, dass die gemeldeten und offengelegten Daten mit denen identisch sind, die beim Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht eingereicht werden.

## 6. Informationen an die EBA

---

17. Die relevanten Behörden sollten der EBA alle Daten, einschließlich der zusätzlichen Angaben und der nachrichtlichen Positionen, die in Übereinstimmung mit diesen Leitlinien erfasst wurden, bereitstellen, damit sie auf der Website der EBA zusammengetragen werden können. Relevante Unternehmen sollten ihre LEI angeben. Die EBA veröffentlicht die zusätzlichen Angaben und nachrichtlichen Positionen nicht.

# Anhang

---

## Vorlage

### *Allgemeine Bankdaten*

<b>Abschnitt 1 – Allgemeine Informationen</b>	<b>Antwort</b>
a. Allgemeine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde bereitgestellte Angaben:	
(1) Ländercode	
(2) Name der Bank	
(3) Datum der Meldung (JJJJ-MM-TT)	
(4) Meldewährung	
(5) Euro-Umrechnungskurs	
(6) Datum der Übermittlung (JJJJ-MM-TT)	
b. Allgemeine, vom meldenden Institut bereitgestellte Angaben:	
(1) Meldende Abteilung	
(2) Rechnungslegungsstandard	
(3) Datum der Offenlegung (JJJJ-MM-TT)	
(4) Sprache der Offenlegung	
(5) Webadresse der Offenlegung	

### *Größenindikatoren*

<b>Abschnitt 2 – Gesamtrisikoposition</b>	<b>Betrag</b>
a. Derivate	
(1) Gegenparteien-Risiken aus Derivatekontrakten	
(2) Nominalwert von Kreditderivaten (Obergrenze)	
(3) Potenzielle zukünftige Risikopositionen aus Derivatekontrakten	
b. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
(1) Angepasster Bruttowert von SFT	
(2) Gegenparteien-Risiken aus SFT	
c. Sonstige Vermögenswerte	
d. Bruttonominalwert außerbilanzieller Positionen	
(1) Positionen mit einem CCF von 0 % (CCF = Kreditumrechnungsfaktor)	
(2) Positionen mit einem CCF von 20 %	
(3) Positionen mit einem CCF von 50%	
(4) Positionen mit einem CCF von 100%	
e. Regulatorische Anpassungen	
f. Indikator für die Gesamtrisikoposition (Gesamtrisikoposition vor den regulatorischen Anpassungen; Summe aus den Positionen 2 a Unterpunkt 1 bis 2 c, dem 0,1-Fachen von Position 2 d Unterpunkt 1, dem 0,2-Fachen von Position 2 d Unterpunkt 2, dem 0,5-Fachen von Position 2 d Unterpunkt 3 sowie Position 2 d Unterpunkt 4)	



### **Indikatoren für Verflechtungen**

<b>Abschnitt 3 – Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems</b>	<b>Betrag</b>
a. Bei anderen Finanzinstituten hinterlegte oder diesen geliehene Geldmittel	
(1) Einlagenzertifikate	
b. Nicht in Anspruch genommener Teil der verbindlich zugesagten Kreditlinien, die anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	
c. Von anderen Finanzinstituten emittierte Wertpapierbestände:	
(1) Besicherte Schuldverschreibungen	
(2) Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen	
(3) Nachrangige Schuldverschreibungen	
(4) Geldmarktpapiere	
(5) Eigenkapitalinstrumente	
(6) Entgegenzusetzende Short-Positionen der spezifischen Eigenkapitalinstrumente enthalten in Position 3 c Unterpunkt 5	
d. Aktuelle positive Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten	
e. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem positiven beizulegenden Nettozeitwert:	
(1) Positiver beizulegender Nettozeitwert	
(2) Potenzielle zukünftige Forderungen	
f. Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems (Summe aus den Positionen 3 a, 3 b bis 3 c Unterpunkt 5, 3 d, 3 e Unterpunkt 1 und 3 e Unterpunkt 2, abzüglich Position 3 c Unterpunkt 6)	
<b>Abschnitt 4 – Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems</b>	<b>Betrag</b>
a. Von anderen Finanzinstituten hinterlegte oder von diesen geliehene Geldmittel	
(1) Einlagen durch Verwahrstellen	
(2) Einlagen durch Finanzinstitute, die keine Verwahrstellen sind	
(3) Von anderen Finanzinstituten gewährte Darlehen	
b. Nicht in Anspruch genommener Teil der zugesagten Kreditlinien, die von anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	
c. Aktuelle negative Nettorisikoposition aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Finanzinstituten	
d. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem negativen beizulegenden Nettozeitwert:	
(1) Negativer beizulegender Nettozeitwert	
(2) Potenzielle zukünftige Forderungen	
e. Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems (Summe aus den Positionen 4 a Unterpunkt 1 bis 4 d Unterpunkt 2)	
<b>Abschnitt 5 – Ausstehende Wertpapiere</b>	<b>Betrag</b>
a. Besicherte Schuldverschreibungen	
b. Vorrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen	
c. Nachrangige Schuldverschreibungen	
d. Geldmarktpapiere	
e. Einlagenzertifikate	

f. Eigenkapital
g. Vorzugsaktien und jede andere Form nachrangiger Finanzierungen, die unter Position 5 c nicht erfasst sind
h. Indikator für ausstehende Wertpapiere (Summe aus den Positionen 5 a bis 5 g)

**Indikatoren für Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur**

<b>Abschnitt 6 – Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen (ausgenommen Zahlungen innerhalb der Gruppe)</b>	<b>Betrag</b>
a. Australische Dollar (AUD)	
b. Brasilianische Real (BRL)	
c. Kanadische Dollar (CAD)	
d. Schweizer Franken (CHF)	
e. Chinesische Yuan (CNY)	
f. Euro (EUR)	
g. Britische Pfund (GBP)	
h. Hongkong-Dollar (HKD)	
i. Indische Rupie (INR)	
j. Japanische Yen (JPY)	
k. Mexikanische Pesos (MXN)	
l. Schwedische Kronen (SEK)	
m. US-Dollar (USD)	
n. Indikator für Zahlungsaktivität (Summe aus den Positionen 6 a bis 6 m)	

<b>Abschnitt 7 – Custody-Vermögen</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für Custody-Vermögen	

<b>Abschnitt 8 – Übernommene Transaktionen an Fremd- und Eigenkapitalmärkten</b>	<b>Betrag</b>
a. Aktienemissionsgeschäfte	
b. Anleihenemissionsgeschäfte	
c. Indikator für Emissionsgeschäfte (Summe aus den Positionen 8 a und 8 b)	

**Indikatoren für Komplexität**

<b>Abschnitt 9 – Nominalwert außerbörslich gehandelter (OTC-)Derivate</b>	<b>Betrag</b>
a. Über eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivate	
b. Bilateral abgewickelte OTC-Derivate	
c. Indikator für OTC-Derivate (Summe aus den Positionen 9 a und 9 b)	

<b>Abschnitt 10 – Wertpapiere des Handelsbestands und zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere</b>	<b>Betrag</b>
a. Wertpapiere des Handelsbestands (Held-for-trading, HFT)	
b. Zur Veräußerung verfügbare (AfS-)Wertpapiere	
c. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 entsprechen	

d. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 entsprechen, zzgl. Haircuts	
e. Indikator für Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere (Summe aus den Positionen 10 a und 10 b, abzüglich der Summe von 10 c und 10 d)	
<b>Abschnitt 11 – Vermögenswerte der Stufe 3</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3 (Vermögenswerte, die anhand von Bewertungsparametern auf Stufe 3 zu Bilanzzwecken bewertet werden)	
<b>Indikatoren für Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Geschäfte</b>	
<b>Abschnitt 12 – Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Forderungen</b>	<b>Betrag</b>
a. Indikator für Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Forderungen (gesamte ausländische Forderungen auf Basis des letzten Risikos)	
<b>Abschnitt 13 – Rechtsraumübergreifende Verbindlichkeiten</b>	<b>Betrag</b>
a. Auslandsverbindlichkeiten (ausgenommen Derivate und Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung)	
(1) Alle Auslandsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen unter Position 13 a	
b. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (ausgenommen Derivategeschäfte)	
c. Indikator für Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Verbindlichkeiten (Summe aus den Positionen 13 a und 13 b, abzüglich Position 13 a Unterpunkt 1)	
<b>Zusätzliche Angaben</b>	
<b>Abschnitt 14 – Hilfsindikatoren</b>	<b>Betrag</b>
a. Gesamtverbindlichkeiten	
b. Retail-Funding	
c. Kennzahl der Abhängigkeit vom Wholesale-Funding (Differenz zwischen den Positionen 14 a und 14 b, dividiert durch Position 14 a)	
d. Bruttoumsatz insgesamt	
e. Nettoumsatz insgesamt	
f. Netto-Auslandsumsatz	
g. Bruttowert bereitgestellter Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT bereitgestellter Sicherheiten	
h. Bruttowert entliehener Geldmittel und Bruttozeitwert in SFT entliehener Sicherheiten	
i. Positiver beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivategeschäften	
j. Negativer beizulegender Bruttozeitwert von OTC-Derivategeschäften	
	<b>Betrag in einzelnen Einheiten</b>
k. Anzahl der Rechtsräume	
<b>Abschnitt 15 – Hilfspositionen</b>	<b>Betrag</b>
e. Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere	
f. Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen	

(1) Neuseeland-Dollar (NZD)

(2) Russische Rubel (RUB)

### ***Nachrichtliche Positionen***

<b>Abschnitt 16 – Positionen zur Größe</b>	<b>Betrag</b>
a. Kontowert für verschiedene Versicherungsprodukte mit Mindestgarantien (einschl. Rückversicherung)	
b. Kontowert für verschiedene Versicherungsprodukte mit Mindestgarantien (abzgl. Rückversicherung)	
c. Investitionswert und Garantiewert für fondsgebundene Produkte (einschl. Rückversicherung)	
d. Gesamtrisikopositionen einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
e. Risikopositionen von Versicherungstochtergesellschaften:	
(1). Bilanzielle und außerbilanzielle Versicherungsvermögen	
(2) Potenzielle zukünftige Risikopositionen aus Derivatekontrakten für Versicherungstochtergesellschaften	
(3) Investitionswert in Bezug auf die konsolidierten Unternehmen	
f. Bereits im aufsichtlichen Konsolidierungskreis enthaltene Risikopositionen von Versicherungstochtergesellschaften	
<b>Abschnitt 17 – Positionen zu Verflechtungen</b>	<b>Betrag</b>
a. Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Bei anderen Finanzinstituten hinterlegte oder diesen geliehene Geldmittel	
(2) Nicht in Anspruch genommener Teil der zugesagten Kreditlinien, die anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	
(3) Von anderen Finanzinstituten emittierte Wertpapierbestände	
(4) Aktuelle positive Nettorisikoposition aus SFT mit anderen Finanzinstituten	
(5) OTC-Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem positiven beizulegenden Nettozeitwert	
b. Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems einschl. Vermögensverwaltungsgesellschaften	
c. Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems einschließlich Private-Equity-Fonds	
d. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem positiven beizulegenden Nettozeitwert (überarbeitete Definition)	
e. Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Von anderen Finanzinstituten hinterlegte oder von diesen geliehene Geldmittel	
(2) Nicht in Anspruch genommener Teil der zugesagten Kreditlinien, die von anderen Finanzinstituten eingeräumt wurden	
(3) Aktuelle negative Nettorisikoposition aus SFT mit anderen Finanzinstituten	
(4) OTC-Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem negativen beizulegenden Nettozeitwert	
f. Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems einschließlich Vermögensverwaltungsgesellschaften	
g. Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems einschl. Private-Equity-Fonds	
h. Außerbörslich gehandelte (OTC-)Derivate mit anderen Finanzinstituten mit einem negativen beizulegenden Nettozeitwert (überarbeitete Definition)	
i. Ausstehende Wertpapiere, einschließlich von Versicherungstochtergesellschaften ausgegebene Wertpapiere	

<b>Abschnitt 18 – Positionen zur Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur</b>	<b>Betrag</b>
a. Als Korrespondenzbank für andere Banken geleistete Zahlungen	
(1) Australische Dollar (AUD)	
(2) Brasilianische Real (BRL)	
(3) Kanadische Dollar (CAD)	
(4) Schweizer Franken (CHF)	
(5) Chinesische Yuan (CNY)	
(6) Euro (EUR)	
(7) Britische Pfund (GBP)	
(8) Hongkong-Dollar (HKD)	
(9) Indische Rupie (INR)	
(10) Japanische Yen (JPY)	
(11) Schwedische Kronen (SEK)	
(12) US-Dollar (USD)	
(13) Mexikanische Pesos (MXN)	
(14) Neuseeland-Dollar (NZD)	
(15) Russische Rubel (RUB)	
b. Handelsvolumen der von Staaten ausgegebenen Wertpapiere	
(1) Alle Transaktionen innerhalb der Gruppe unter Position 18 b	
c. Handelsvolumen der von anderen Unternehmen der öffentlichen Hand ausgegebenen Wertpapiere	
(1) Alle Transaktionen innerhalb der Gruppe unter Position 18 c	
d. Handelsvolumen sonstiger festverzinslicher Wertpapiere	
(1) Alle Transaktionen innerhalb der Gruppe unter Position 18 d	
e. Handelsvolumen gelisteter Dividendenpapiere	
(1) Alle Transaktionen innerhalb der Gruppe unter Position 18 e	
f. Handelsvolumen aller sonstigen Wertpapiere	
(1) Alle Transaktionen innerhalb der Gruppe unter Position 18 f	
g. Im Auftrag von Kunden auf zentrale Gegenparteien verbuchte Sicherheitsmarge	
h. Für die berichtende Gruppe auf zentrale Gegenparteien verbuchte Sicherheitsmarge	
i. Beiträge zum Ausfallfonds für zentrale Gegenparteien	
j. Sonstige Fazilitäten für zentrale Gegenparteien	
k. Bereitstellung von Abwicklungsdiensten im Zusammenhang mit zentral abgerechneten Transaktionen	
l. Im Berichtsjahr geleistete Zahlungen (ausgenommen Zahlungen innerhalb der Gruppe): davon die an Zentralbanken geleistete Zahlungen	
(1) Transaktionen in Bezug auf Zentralbankgeschäfte	
(2) Zahlungen in Bezug auf den Ankauf von Staatsschulden	
(3) Sonstige Transaktionen an Zentralbanken	

<b>Abschnitt 19 – Positionen zur Komplexität</b>	<b>Betrag</b>
a. Nominalwert außerbörslich gehandelter (OTC-)Derivate einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Geclareat über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe (einschl. Versicherungstochtergesellschaften) als Finanzintermediär fungiert (CCP-Teil)	
(2) Geclareat über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe (einschl. Versicherungstochtergesellschaften) als Finanzintermediär fungiert (Kunden-Teil)	
(3) Geclareat über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe einschl. Versicherungstochtergesellschaften als Auftraggeber fungiert	
(4) Geclareat über eine zentrale Gegenpartei (CCP), wobei die Gruppe einschl. Versicherungstochtergesellschaften für eigene Rechnung handelt	
(5) Bilateral abgewickelt	
b. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere einschl. Abzug der flüssigen Mittel einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
c. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere einschl. Versicherungstochtergesellschaften, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 entsprechen	
d. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere einschl. Versicherungstochtergesellschaften, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 entsprechen, zzgl. Risikoabschlägen	
e. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, die nur von Versicherungstochtergesellschaften gehalten werden	
f. Vermögenswerte der Stufe 3, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
g. Vermögenswerte der Stufe 2 (Vermögenswerte, die anhand von Bewertungsparametern auf Stufe 2 zu Bilanzzwecken bewertet werden)	
h. Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
i. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere einschl. Abzug der flüssigen Mittel einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
j. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 1 entsprechen	
k. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, einschl. Versicherungstochtergesellschaften, die der Definition von Vermögenswerten der Stufe 2 entsprechen, zzgl. Risikoabschlägen	
l. Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere, die nur von Versicherungstochtergesellschaften gehalten werden	
m. Vermögenswerte der Stufe 3, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(1) Über eine zentrale Gegenpartei abgerechnete Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(2) Bilateral abgerechnete Vermögenswerte der Stufe 2, einschl. Versicherungstochtergesellschaften	
(3) Sonstige Vermögenswerte der Stufe 2	
n. Mittelwert von Vermögenswerten der Stufe 3	
o. Mittelwert von Vermögenswerten der Stufe 2	
<b>Abschnitt 20 – Positionen zu rechtsraumübergreifenden Geschäften</b>	<b>Betrag</b>
a. Ausländische derivative Forderungen auf Basis des letztlichsten Risikos	
b. Auslandsverbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (einschl. Derivaten)	
(1) Ausländische derivative Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos	
c. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (einschl. Derivategeschäfte)	
d. Rechtsraumübergreifende inländische Forderungen in Landeswährung	

(ausgenommen Derivategeschäfte)
e. Rechtsraumübergreifende inländische Forderungen in Landeswährung (einschl. Derivategeschäfte)
f. Gesamte ausländische Forderungen auf Basis des letztlichsten Risikos (unter Berücksichtigung des Euro-Raums (EA) als einzeltem Rechtsraum)
g. Ausländische derivative Forderungen auf Basis des letztlichsten Risikos (unter Berücksichtigung des Euro-Raums (EA) als einzeltem Rechtsraum)
g. Auslandsverbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos, einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des Euro-Raums (EA) als einzeltem Rechtsraum)
(1) Ausländische derivative Verbindlichkeiten auf Basis des unmittelbaren Risikos (unter Berücksichtigung des Euro-Raums (EA) als einzeltem Rechtsraum)
i. Rechtsraumübergreifende inländische Forderungen in Landeswährung, ausgenommen Derivategeschäfte (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
j. Rechtsraumübergreifende inländische Forderungen in Landeswährung, einschl. Derivategeschäfte (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
k. Auslandsverbindlichkeiten, ausgenommen Derivate und Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
(1) Alle Auslandsverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Niederlassungen unter Position 20 h (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
l. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung, ausgenommen Derivate (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
m. Inlandsverbindlichkeiten in Landeswährung, einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
n. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung einschl. Derivate, wenn Nettowert positiv
o. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung einschl. Derivate, wenn Nettowert negativ
p. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern außerhalb des Euro-Raums einschl. Derivate, wenn Nettowert positiv (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
q. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern außerhalb des Euro-Raums einschl. Derivate, wenn Nettowert negativ (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
r. Inländische Gesamtnettopositionen in Landeswährung in Ländern des Euro-Raums einschl. Derivate (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzeltem Rechtsraum)
s. Forderungen innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Tochterunternehmen gebucht wurden
t. Forderungen innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Zweigstellen gebucht wurden
u. Verbindlichkeiten innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen Tochterunternehmen gebucht wurden

v. Verbindlichkeiten innerhalb von Niederlassungen, die von ausländischen  
Zweigstellen gebucht wurden

**Abschnitt 21 – Hilfspositionen**

**Betrag**

a. Netto-Auslandsumsatz (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzelmem Rechtsraum)

b. Anzahl der Rechtsräume (unter Berücksichtigung des Euro-Raums als einzelmem Rechtsraum)

**Zusammenfassung der Kontrollen**

**Abschnitt 22 – Werte der Indikatoren**

**Wert der Indikatoren  
in Mio. EUR**

a. Abschnitt 2 – Indikator für die Gesamtrisikoposition

b. Abschnitt 3 – Indikator für Vermögenswerte innerhalb des  
Finanzsystems

c. Abschnitt 4 – Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des  
Finanzsystems

d. Abschnitt 5 – Indikator für ausstehende Wertpapiere

e. Abschnitt 6 – Indikator für Zahlungsaktivität

f. Abschnitt 7 – Indikator für Custody-Vermögen

g. Abschnitt 8 – Indikator für Emissionsgeschäfte

h. Abschnitt 9 – Indikator für OTC-Derivate

i. Abschnitt 10 – Indikator für Wertpapiere des  
Handelsbestands und AfS-Wertpapiere

j. Abschnitt 11 – Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3

k. Abschnitt 12 – Indikator für Zuständigkeitsgrenzen  
überschreitende Forderungen

l. Abschnitt 13 – Indikator für Zuständigkeitsgrenzen  
überschreitende Verbindlichkeiten

m. Sonstige Abschnitte

(1) Position 1.a – Allgemeine, von der Aufsichtsbehörde bereitgestellte Angaben

(2) Position 1.b – Allgemeine, vom meldenden Institut bereitgestellte Angaben

(3) Abschnitt 14 – Hilfsindikatoren

(4) Abschnitt 15 – Hilfspositionen

(5) Abschnitt 16 – Positionen zur Größe

(6) Abschnitt 17 – Positionen zu Verflechtungen

(7) Abschnitt 18 – Positionen zur Ersetzbarkeit/Finanzinfrastruktur

(8) Abschnitt 19 – Positionen zur Komplexität

(9) Abschnitt 20 – Positionen zu Zuständigkeitsgrenzen überschreitenden  
Geschäften

(10) Abschnitt 21 – Hilfspositionen



<b>Abschnitt 23 – Werte der Indikatoren (überarbeitete Methode – Juli 2018)</b>	<b>Werte der Indikatoren in Mio. EUR</b>
a. Abschnitt 16 – Indikator für die Gesamtrisikoposition	
b. Abschnitt 17 – Indikator für Vermögenswerte innerhalb des Finanzsystems	
c. Abschnitt 17 – Indikator für Verbindlichkeiten innerhalb des Finanzsystems	
d. Abschnitt 17 – Indikator für ausstehende Wertpapiere	
e. Abschnitt 6 – Indikator für Zahlungsaktivität	
f. Abschnitt 7 – Indikator für Custody-Vermögen	
g. Abschnitt 8 – Indikator für Emissionsgeschäfte	
h. Abschnitt 18 – Indikator für Handelsvolumen – festverzinslich	
i. Abschnitt 18 – Indikator für Handelsvolumen – Dividendenpapiere und sonstige Wertpapiere	
j. Abschnitt 19 – Indikator für OTC-Derivate	
k. Abschnitt 10 – Indikator für Wertpapiere des Handelsbestands und AfS-Wertpapiere	
l. Abschnitt 19 – Indikator für Vermögenswerte der Stufe 3	
m. Abschnitt 20 – Indikator für Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Forderungen	
n. Abschnitt 20 – Indikator für Zuständigkeitsgrenzen überschreitende Verbindlichkeiten	